

Mitwirkung an der Konstruktion der unter das angegriffene Patent fallenden Maschinen mehr seine eigene Geschicklichkeit als Konstrukteur, wie die Vorschrift des Patent No. 80 974 in Betracht kommt. Selbst wenn die durch die Patentschrift No. 80 974 vorgeschlagenen Mittel nicht als bekannt nachgewiesen werden könnten, müßte die Fassung des Patentanspruches Bedenken erregen.

Der Anspruch will ausbalancierte Mehrfach-Kurbelmaschinen schützen, aber nicht allgemein und schlechthin, sondern nur solche, welche unter Beobachtung der in der Patentschrift angegebenen Vorschriften konstruiert sind.

Nun kann man aber der fertigen Maschine nicht immer ansehen, in welcher Weise bei der Anfertigung des Entwurfes verfahren worden ist.

Die Arbeit des Konstrukteurs ist eine geistige. Das Resultat ist wohl greifbar, aber nicht die Art und Weise des Entstehens. Wenn daher davon auszugehen ist, daß mehrkurbelige ausbalancierte Maschinen auch in anderer Weise konstruiert werden können, als es in dem angegriffenen Patente angegeben ist, so ergibt sich hieraus, daß sich der Gegenstand desselben überhaupt der genauen Feststellung entzieht. Ganz zutreffend hat Professor Radinger in seinem Gutachten darauf hingewiesen, daß der Konstrukteur zu einem ähnlichen Resultate, wie das durch das angegriffene Patent beabsichtigte, kommen kann, wenn er darauf bedacht ist, eine möglichst gleiche Summe an Tangentialkräften der Einzelmaschinen zur Totalwirkung zu erzielen.

Außerdem ist ein Fall festgelegt, welcher die Unzulässigkeit des Patentanspruches darthut. Die Beklagte hat zugegeben, daß eine Sechskurbelmaschine, welche durch Verdopplung einer ausbalancierten Dreikurbelmaschine entsteht, nicht unter den Anspruch des angegriffenen Patentes fällt. Nach dem Wortlaute des Patentanspruches könnte aber die besagte Sechskurbelmaschine ebenso gut in den Schutzbereich des Patentes eingeschlossen werden.

Die Beklagte hat speziell hervorgehoben, daß der Ersatz der Gegengewichte durch bewegte Gestängemassen oder sonstige Maschinenteile einerseits und die Kompensierung der durch die Massenbewegungen entstehenden Kräftepaare andererseits bei Mehrkurbelmaschinen neu sei. In der Patentschrift selbst sind aber Zwei- und Dreikurbelmaschinen angegeben, bei welchen ohne Gegengewicht der Massendruck einer Kurbel durch den einer zweiten beziehungsweise durch den von zwei weiteren Kurbeln aufgehoben wird und auch freie Kräftepaare nicht auftreten. Die Uebertragung einer bei einer Zwei- und Dreikurbelmaschine bekannten Einrichtung auf Vier- und Mehrkurbelmaschinen kann um so weniger als eine Erfindung angesehen werden, als die Art der Berechnung für beide Fälle dieselbe ist.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß bei der durch die Patentschrift No. 80 974 beschriebenen Vorrichtung eine Erfindung im Sinne des Patentgesetzes überhaupt nicht vorliegt.

Es konnte daher auch eine Beschränkung des Patentanspruches nicht in Betracht kommen, vielmehr mußte die Nichtigkeit des Patentanspruches ausgesprochen werden.“

III.

Das Reichsgericht hat auf Berufung die Nichtigkeitsklage mittels Entscheidung vom 20. Juni 1898 abgewiesen und den Patentanspruch nur insoweit geändert, als dieser fortan nur für Schiffskraftmaschinen und nicht für Kraftmaschinen im Allgemeinen gelten soll.

In den Gründen wird Folgendes ausgeführt:⁶⁵⁾

„Was zunächst die Patentfähigkeit der durch das angegriffene Patent geschützten Maschine anlangt, so

⁶⁵⁾ Das Urtheil des Reichsgerichts ist seinem ganzen Umfange nach abgedruckt in der Zeitschrift Bd. 42, S. 1053 ff. Die Gründe werden theilweise mitgetheilt im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. IV, S. 169 ff.; das was wir in indirekter Rede wiedergegeben haben (vgl. unten bei Note 67) fehlt. Auch Riedler theilt die Gründe in der Zeitschrift Bd. 42, S. 1323, Sp. 2 ff. nicht vollständig mit; vgl. unten bei Note 66.

ist die in einem der beigebrachten Gutachten (von Radinger) vertretene Auffassung, daß es sich nicht sowohl um eine Erfindung als um eine des Patentschutzes nicht fähige Entdeckung handle, zu verwerfen. Die Erkenntnis der Möglichkeit, bei Vier- und Mehrkurbelmaschinen lediglich durch zweckentsprechende Gestaltung und Anordnung der bewegten Betriebsteile eine Ausgleichung der schädlichen freien Kräfte zu erzielen, könnte, wenn diese Erkenntnis neu war, eine Entdeckung genannt werden. Insofern würde der Anmelder des vorliegenden Patents ein Entdecker sein, wenn er diese Möglichkeit zuerst erkannt hat. Derselbe ist aber bei dieser Erkenntnis nicht stehen geblieben, sondern dazu vorgeschritten, dieselbe zur Herstellung von Maschinen zu verwenden, welche die erkannte Möglichkeit verwirklichen und gewerblich verwerten. Damit ist der Uebergang von der Entdeckung zur Erfindung vollzogen. Daß in der Patentschrift eine solche gewerblich nutzbare Ausgestaltung des theoretisch Erkannten in gesetzmäßiger Weise bekannt gegeben ist, muß anerkannt werden. Zwar bezeichnet der Patentanspruch als Mittel zur Erreichung des Zweckes der Ausgleichung nur die „richtige“ Verhältnißbestimmung der Kurbelwinkelstellungen und Armlängen, der Cylindermittel und der Gewichte der Betriebsteile und etwaigen sonstigen Bewegungsmassen, sodafs, wenn man nur den Patentanspruch ins Auge fassen wollte, die Meinung vertreten werden könnte, es sei darin nur die theoretische Kenntniss, das Prinzip, ausgesprochen, daß durch geeignete Verhältnißbestimmung gewisser Maschinenteile der Zweck der Ausgleichung erreicht werden könne. Allein die in dieser Beziehung zur Erläuterung des Patentanspruches heranzuziehende Patentbeschreibung enthält die Regeln, aus denen die Gestaltung, Anordnung und Gewichtsbestimmung der in Betracht kommenden Maschinenteile sich ergibt, in so bestimmter und für Sachverständige verständlicher Weise, daß danach die Herstellung einer dem Patent entsprechenden Maschine möglich ist. Nach dieser Richtung sind im Laufe des Verfahrens Zweifel nicht hervorgetreten. In der Aufstellung der Regeln für den Zweck, an sich bekannte Maschinenteile nach ihren Abmessungen und Stellungen zu einander so zu bestimmen, daß sich aus ihnen eine in sich ausgeglichene Maschine zusammensetzt, liegt aber eine genügende Darstellung der erfundenen Maschine. Es folgt aus der Natur einer derartigen Erfindung, welche nicht eine konkrete, stets in gleicher Gestalt auftretende Maschine, sondern die Verhältnißbestimmung gewisser Theile an unter sich verschiedenen Maschinen zum Gegenstande hat, daß ihre Darstellung sich auf die Angabe der maßgebenden Konstruktionsregeln beschränken darf, weil nur daraus, daß eine Maschine diesen Konstruktionsregeln entspricht, erkannt werden kann, ob sie die Kennzeichen der Erfindung an sich trägt.

Ob die Aufstellung dieser Regeln für den Erfinder mit Schwierigkeiten verbunden war, ist für die Patentfähigkeit der Erfindung nicht von Bedeutung. Waren die Grundsätze der Mechanik und die Rechenmethoden, deren der Erfinder sich bei der praktischen Ausgestaltung seiner in sich ausgeglichenen Maschine bedient hat, schon vorher Gemeingut der technischen Wissenschaft, wie beiderseits anerkannt, so folgt daraus nur, daß der Erfinder sie auf seinem Wege von der theoretischen Erkenntnis der Möglichkeit, die Massenwirkungen einer Maschine durch das Gestänge allein auszugleichen, zur praktischen Darstellung einer so ausgeglichenen Maschine als bereite Werkzeuge zur Hand hatte. Gegen die Patentfähigkeit der Erfindung, die durch deren Inhalt bedingt wird, ist daraus nichts zu entnehmen.

Dagegen würde die Patentfähigkeit ausgeschlossen sein, wenn, wie das Patentamt zutreffend annimmt, sowohl die Aufgabe, deren Lösung die Erfindung verfolgt, nicht neu, wie das zur Lösung derselben angewandte Mittel als solches schon bekannt gewesen wären. Nun kann unbedenklich zugegeben werden, daß ebenso, wie schon früher die Ausbalancierung zwei- und dreikurbeliger Maschinen angestrebt worden ist, seit dem Bau von vier- und mehrkurbeligen Maschinen es eine Aufgabe für den konstruierenden Ingenieur war, auf deren innere